

THC von Horn und Hamm e.V.

BGB Vorstand

Saarlandstr. 69

22303 Hamburg

Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.11.2024

durch Christoph Niehusen (Mitglied seit 2010)

Antrag 1

§ 4 Zweck und Verbandsmitgliedschaft

Satzung Stand 25.02.2000:

(...)

2. Der Club soll Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbänden sein und erkennt deren Satzungen als verbindlich an. Er ist u. a. dem Hamburger Sport-Bund e.V. angeschlossen.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
4. nicht vorhanden

Satzungsentwurf neu:

(...)

2. Der Club soll der für ihn zuständigen Sportverbände sein und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an. Er ist u. a. dem Hamburger Sport-Bund e.V. und dessen Jugendorganisation HSJ angeschlossen.
3. Der Club fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der Club wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung und **Mobbing**. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung, Manipulation und **Mobbing** entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Hierzu setzt der Club die diesbezüglichen Vorgaben des Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (HSJ) und des Deutschen Olympische Sportbundes (DOSB) um.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Antrag 2

§ 15 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

Satzung Stand 25.02.2000:

§ 15 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

1. Der satzungsmäßige Vorstand des Clubs besteht aus einem/einer

- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Vorstand Finanzen,
 - Vorstand Anlage,
 - Vorstand Tennis Erwachsene,
 - Vorstand Tennis Jugend,
 - Vorstand Hockey Erwachsene,
 - Vorstand Hockey Jugend
- sowie - drei Beisitzer/innen

(...)

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(...)

Satzungsentwurf neu:

1. Der satzungsmäßige Vorstand des Clubs besteht aus einem/einer

- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Vorstand Finanzen,
 - Vorstand Anlage,
 - **Vorstand Tennis Erwachsene Breitensport,**
 - **Vorstand Tennis Leistungssport.**
 - Vorstand Tennis Jugend,
 - Vorstand Hockey Erwachsene,
 - Vorstand Hockey Jugend,
 - **Vorstand Clubleben, Veranstaltungen & Turniere**
- sowie - drei Beisitzer/innen

(...)

3. **Der Vorstand muss mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein.** Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(...)

Antrag 3

§ 19 Ältestenrat

Satzung Stand 25.02.2000:

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die ihre/n Vorsitzende/n selbst wählen.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt die Mitglieder des Ältestenrates und außerdem zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt vier Jahren. Deren Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden. Die Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene Mitglieder. Besteht der Ältestenrat während der Amtsdauer nur noch aus drei Mitgliedern, ist er berechtigt, sich bis zu seiner Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
3. In den Ältestenrat sollen möglichst nur solche Mitglieder berufen werden, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können und sich besonders verdient um den Verein gemacht haben. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.
4. Der Ältestenrat kann eine Ältestenratsordnung mehrheitlich beschließen. Die Ordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die bestehende Ordnung hat Bestand, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Stand 25.02.2020 7 Ungeachtet dessen gilt:
 - a. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
 - b. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht in eigener Sache entscheiden.
 - c. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
 - d. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.
5. Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 14 Ziff. 5. (Ausschluss).
6. Er kann auch von Mitgliedern oder dem Vorstand zur Schlichtung interner persönlicher Vorkommnisse im Club angerufen werden.
7. Bei einer Abstimmung über einen Antrag des Vorstandes gilt der Antrag im Falle der Stimmengleichheit als abgelehnt

Satzungsentwurf neu:

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern
2. (...) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates soll, wenn möglich in den Jahren erfolgen, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. (...)

Die Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene Mitglieder, sie treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

(...)

3. In den Ältestenrat sollen nur Mitglieder gewählt werden, die auf eine möglichst fünfzehnjährige Mitgliedschaft zurückblicken können, mindestens **50 Jahre alt sind** und sich besonders verdient um den Verein gemacht haben. **Es ist darauf zu achten, dass juristische Kompetenz und Kenntnisse in Konfliktmanagement und Mediation vertreten sind. Es dürfen nur drei Amtsperioden hintereinander ausgeführt werden.**

4. Der Ältestenrat kann eine Ältestenratsordnung mehrheitlich beschließen. Die Ordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die bestehende Ordnung hat Bestand, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

5. (ehemals 4. Abs. 2) Ungeachtet dessen gilt: a. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

b. (...)

c. (...)

d. (...)

6. Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor und führt die Ehrungen auf der Mitgliederversammlung durch. Der Ältestenrat kümmert sich um das Gedenken und Nachrufe von verstorbenen Mitgliedern.

Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 14 Ziff. 5.

7. Er kann auch von Mitgliedern oder dem Vorstand zur Schlichtung interner persönlicher Vorkommnisse, Streitigkeiten und Konflikten im Club mit Clubmitgliedern, innerhalb einer Mannschaft, mit Mitarbeitern, mit Vorständen oder innerhalb des Gesamtvorstandes selbst angerufen werden.

8. Bei einer Abstimmung über einen Antrag des Vorstandes gilt der Antrag im Falle der Stimmengleichheit als abgelehnt.

Hamburg, den 30.10.2024



Christoph Niehusen